

Nach der Veröffentlichung unseres [letzten Legal Briefing](#) vom 29. April 2021, „Dubai: Praktische Umsetzung des Bundesgesetzes Nr. 26 aus 2020 für Niederlassungen ausländischer Unternehmen“, wurde kürzlich bekannt gegeben, dass ab dem 1. Juni 2021 die meisten Beteiligungsbeschränkungen für ausländische Investoren an inländischen Gesellschaften wegfallen); diese Entwicklung wird unmittelbare Auswirkungen auf Auslandsdirektinvestitionen in den VAE haben. In unserem heutigen Legal Briefing stellen wir übersichtsartig die daraus resultierenden Änderungen für Gesellschaften in Dubai und Abu Dhabi vor. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Wir werden berichten.

I. Die wichtigsten Veränderungen

Ab dem 1. Juni 2021 fällt das Erfordernis eines emiratischen Mehrheitsgesellschafter an emiratischen Kapitalgesellschaften (und somit auch der Limited Liability Company = LLC) faktisch weg. Das bedeutet, dass ausländische Investoren grundsätzlich berechtigt sein werden, bis zu 100% der Anteile an LLCs im VAE-Staatsgebiet zu halten, es sei denn, dass es für den angestrebten Gesellschaftszweck/die angestrebte Aktivität dieser LLC weiterhin Einschränkungen gibt.

1. Gesellschaftszweck/Aktivitäten

Im Prinzip gilt der Wegfall des lokalen Mehrheitsbeteiligungserfordernisses für alle Unternehmensaktivitäten; es gibt jedoch Ausnahmen für solche Aktivitäten, die als „strategisch wichtig“ für die VAE qualifiziert und definiert werden. Daher wurde aufgrund der neu gefassten Regelung des Artikel 10 des VAE-Handelsgesellschaftsgesetzes („CCL“, Bundesgesetz Nr. 2 aus 2015) ein Komitee bestehend aus Vertretern der Lizenzierungsbehörden (Departement of Economic Development, kurz „DED“) der verschiedenen Emirate eingesetzt, das entscheidet, welche Aktivitäten strategisch wichtig für die VAE sind und welche besonderen Anforderungen für Unternehmen gelten, die solche Unternehmensaktivitäten ausführen.

a) Emirat Dubai

Obwohl bis heute keine offizielle Liste der strategisch wichtigen Aktivitäten veröffentlicht wurde, lassen mündliche Verlautbarungen des DED in Dubai darauf schließen, dass bei folgenden Aktivitätsbereichen sehr wahrscheinlich das Erfordernis einer lokalen (Mehrheits-) Beteiligung **nicht** wegfallen wird: **Öl & Gas, Transportwesen, Telekommunikation, Infrastruktur und Gesundheitswesen**. Gleichzeitig sollen aber – so die Verlautbarungen - **fast alle Handels- und Produktionsaktivitäten** für ausländische Investoren ohne lokalen Partner geöffnet werden. Ob das auch für die Mehrheit der **Dienstleistungs- und Freiberuflertätigkeiten** gelten wird, bleibt abzuwarten. Momentan ist es deshalb (weiterhin) empfehlenswert, das jeweilige Projekt mit dem DED in Dubai rechtzeitig im Vorfeld abzuklären. Es ist wohl davon auszugehen, dass eine Liste mit strategisch wichtigen Aktivitäten zum 1. Juni 2021 veröffentlicht wird.

b) Emirat Abu Dhabi

Das DED in Abu Dhabi hat bereits eine Liste mit den Aktivitäten, die ab dem 1. Juni 2021 **nicht mehr einem lokalen Mehrheitserfordernis unterliegen**, veröffentlicht: <https://www.added.gov.ae/Our-initiatives/Foreign-Ownership>.

Die 26-seitige Liste beinhaltet hauptsächlich industrielle und Produktionsaktivitäten, sowie Dienstleistungen. Zudem wurden einige kulturelle Aktivitäten sowie Services aus dem Medizinsektor aufgenommen. Im Gegensatz zum Emirat Dubai sieht die Liste jedoch nicht vor, dass LLCs mit Handelsaktivitäten zu 100% in ausländischem Eigentum stehen dürfen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Liste zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal angepasst bzw. verändert wird.

II. Praktische Überlegungen

1. Bestehende LLCs

Ausländische Investoren, die Anteile an bestehenden LLCs halten und die neuen Regelungen zu ihrem Vorteil nutzen möchten, sollten:

- a) sicherstellen, dass die lizenzierte Aktivität ihrer Gesellschaft sie grundsätzlich berechtigt, alle Anteile der LLC ohne lokalen Partner zu halten;
- b) bewerten, ob die Beteiligung eines emiratischen Teilhabers weiterhin vorteilhaft für ihr Geschäft ist;
- c) den aktuellen Gesellschaftsvertrag – und etwaige Gesellschaftervereinbarungen – auf Möglichkeiten überprüfen, ob, und wenn ja, wie man sich ggfls. von seinem derzeitigen lokalen Partner trennen kann;
- d) mit dem emiratischen Co-Gesellschafter die Bedingungen für sein Ausscheiden bzw. den Erwerb seiner Anteile verhandeln, sofern möglich.

Sollte die Aktivität der Gesellschaft den ausländischen Gesellschaftern berechtigen, die Gesellschaft ohne lokalen Partner zu betreiben, kann der ausländische Gesellschafter die Anteile des emiratischen Partners übernehmen (eine Einigung mit dem emiratischen Mehrheitsgesellschafter vorausgesetzt) und muss sodann die neue Beteiligungsstruktur beim DED des jeweiligen Emirat registrieren lassen.

2. Gründung einer LLC

Ausländische Investoren, die nunmehr im Staatsgebiet eine LLC (oder eine andere Kapitalgesellschaft) gründen möchten, brauchen keinen emiratischen (Mehrheits-) Gesellschafter mehr, sofern der Unternehmenszweck (die zu lizenzierende Aktivität) nicht weiterhin zu den Aktivitäten gehört, die „strategisch wichtig“ sind (was emiratsgenau zu prüfen ist). Dadurch sind ausländische Investoren nun auch in der Lage, Ein-Mann-LLCs zu gründen, also eine LLC mit nur einem Gesellschafter.

Falls Sie sich unsicher sind, ob Ihre derzeitige Unternehmensaktivität Sie dazu berechtigt, Ihre Gesellschafterstruktur zu ändern oder Sie bei der Umsetzung einer Neugründung Hilfe benötigen, unterstützen wir Sie gerne. Bitte kontaktieren Sie Ihren Ansprechpartner bei SCHLÜTER (GRAF) oder senden eine E-Mail an eine der unten genannten E-Mail-Adressen.

Obwohl wir, SCHLÜTER (Graf) Rechtsanwälte PartG mbB und Schlüter Graf Legal Consultants, uns alle Mühe geben, nur korrekte und aktuelle Informationen in unseren Newslettern und Briefings zu verwenden, übernehmen wir keine Verantwortung/Haftung in Bezug auf deren Richtigkeit. Die in diesen Publikationen enthaltenen Informationen sind nur für allgemeine Informationszwecke und zur Orientierung gedacht und stellen keine rechtliche Beratung dar.

SCHLÜTER Rechtsanwälte PartG mbB

Dorotheenstr. 54, 22301 Hamburg
Tel: 040 / 380 755 75
Fax: 040 / 380 756 86
info@schlueter-law.de

SCHLÜTER GRAF Legal Consultants

One By Omniyat, Office P-501, Business Bay
P.O. Box 29337 Dubai, VAE
Tel: +971/4/4313060
Fax: +971/4/4313050
dubai@schlueter-graf.com

SCHLÜTER GRAF Rechtsanwälte PartG mbB

Königswall 26, 44137 Dortmund
Tel: 0231 / 914 455 0
Fax: 0231 / 914 455 30
info@schlueter-graf.de